

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

vom 24. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2026)

zum Thema:

Bezahlmodalitäten und Kostenübernahmen für die Unterbringung in LAF-Unterkünften

und **Antwort** vom 9. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25655

vom 24.03.2026

über Bezahlmodalitäten und Kostenübernahmen für die Unterbringung in LAF-Unterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie läuft die Kostenabrechnung bei Personen, die in LAF-Unterkünften untergebracht sind bei:

- a) Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- b) Personen, die statusgewandelt sind und kein Einkommen haben;
- c) Personen, die statusgewandelt sind und Einkommen haben;

Bitte jeweils unterscheiden nach AKuZ ,GU und AE.

Zu 1.:

a) Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten Leistungsberechtigte die Unterbringung in LAF-Unterkünften als Sachleistung, womit die Unterbringungskosten nicht über die Person abgerechnet, sondern intern verrechnet werden. Dies betrifft die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen (AE) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) gleichermaßen. Das Ankunftszentrum (AKuZ) besteht lediglich aus einem

Registrierungsbereich und einer Übergangs-Unterkunft und ist nicht für die regelhafte Unterbringung vorgesehen.

b) Statusgewandelte ohne Einkommen erhalten zur Deckung ihrer Bedarfe Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), wobei dies auch Bedarfe für die Unterkunft umfasst. Vor diesem Hintergrund werden Gebühren für die Nutzung von LAF-Unterkünften erhoben. Der Personenkreis wird regelhaft nur in GU untergebracht.

c) Statusgewandelte mit (ausreichend) Einkommen, die in LAF-Unterkünften untergebracht sind, erhalten einen Gebührenbescheid. Die darin für die Unterbringung festgesetzten Gebühren zahlen diese dann an das LAF. Der Personenkreis wird regelhaft nur in GU untergebracht.

2. Warum hat der Senat das Verfahren zur Kostenübernahme für Bewohner*innen von LAF-Unterkünften derart umgestellt, dass diese selbstständig Kostenübernahmeanträge bei den Jobcentern einreichen müssen? Bitte erklären Sie das Verfahren im Detail (auch im Vergleich zum alten Verfahren).

Zu 2.: Um die untergebrachten Personen an den Kosten für die öffentlich-rechtliche Unterbringung zu beteiligen, wurde die Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO) erlassen, die am 01.01.2025 in Kraft getreten ist. Danach werden von der untergebrachten Person Gebühren erhoben, die diese an das LAF zu zahlen hat. Kann die Person diese Gebühren nicht aus eigenem Einkommen zahlen, werden diese nach Vorlage bei der zuständigen Sozialleistungsstelle (Jobcenter/Amt für Soziales) als Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Leistungsberechnung berücksichtigt. Mit Einverständnis der untergebrachten Person können die Leistungen in Höhe der Gebühren direkt von der Sozialleistungsstelle an das LAF gezahlt werden. Vor Inkrafttreten der Gebührenordnung mussten die unterzubringenden Personen noch vor Inanspruchnahme der Unterkunft eine Kostenübernahmeerklärung von den zuständigen Sozialleistungsstellen einholen, um diese der Unterkunft bei Einzug vorlegen zu können. Am Monatsende hat die Unterkunft dann eine Rechnung an die Sozialleistungsstelle geschickt, die von dort beglichen wurde. Der Gang zum Sozialleistungsträger ist für die untergebrachte Person daher im jetzigen sowie damaligen Verfahren obligatorisch (soweit kein ausreichendes eigenes Einkommen vorhanden), nur die dort vorzulegenden Dokumente unterscheiden sich.

3. Wie viele Personen sind von der neuen Gebührenordnung betroffen? Stellen Sie bitte auch dar, wie viele dieser Personen über ein eigenes Einkommen verfügen und als Selbstzahler*innen gelten (bitte auch prozentualen Anteil darstellen)? Wie viele der selbstzahlenden Personen zahlen den vollen Satz in Höhe von 736 Euro pro Person und wie viele den ermäßigten Satz? Wer kann bei wem den ermäßigten Satz beantragen?

Zu 3.: Gegenwärtig sind etwa 25.000 Personen gebührenpflichtig untergebracht, wobei diese sich auf etwa 12.500 Haushalte aufteilen. Wie viele Personen hiervon Selbstzahler/innen sind oder die Regelgebühr bzw. ermäßigte Gebühr schulden, wird derzeit nicht statistisch erfasst. Soweit Einkünfte innerhalb der Einkommensgrenzen des Gebührenverzeichnisses der UntGebO liegen (oder weitere Ermäßigungsgründe vorliegen), kann die Gebührenermäßigung formlos bei der Gebührenstelle des LAF beantragt werden. Ein entsprechendes Formblatt wird zeitnah zur Verfügung gestellt.

4. Warum berechnet das LAF selbstzahlenden Bewohner*innen von Unterkünften zuerst den vollen Satz, wenn die Erfahrung gezeigt hat, dass ein Großteil dieser Bewohner*innen nur den ermäßigten Satz bezahlen muss?

Zu 4.: Die Gebührenschild entsteht bereits mit der Zuweisung der Unterkunft, wobei die Zahlung grundsätzlich mit Inanspruchnahme der Unterkunft (spätestens mit Zugang des Gebührenbescheides) fällig ist. Die Ermäßigung setzt hingegen einen Antrag voraus, in dessen Rahmen Unterlagen vorgelegt und anschließend geprüft werden müssen. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, kann die Regelgebühr ermäßigt werden. Eine Ermäßigung ist insofern sowohl der Entstehung der Gebührenschild, als auch der Fälligkeit nachgelagert, weshalb fällige Regelgebühren bis zu einer anders lautenden Entscheidung (Ermäßigung) in voller Höhe gezahlt werden müssen. Dies gilt umso mehr, da nicht immer die Voraussetzungen für eine Ermäßigung vorliegen.

5. Wie viele Mahnbescheide hat das LAF, bzw. die Landeshauptkasse im Rahmen der Einführung der neuen Gebührenordnung verschickt? Wie viele darüber hinaus gehende Gerichtsverfahren wurden eingeleitet? Stellen Sie bitte den Durchschnitts- und Spitzenwert der Mahnsummen dar.

Zu 5.: Es wurde seitens des LAF oder der Landeshauptkasse kein gerichtliches Mahn- oder Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Eine Auswertung der über die Landeshauptkasse erfolgten Zahlungserinnerungen oder Mahnungen liegt nicht vor.

6. Wie viele Anträge auf Kostenübernahmen wurden bei den Jobcentern bisher gestellt und wie viele sind in der Bearbeitung noch offen? Wie viele dieser Anträge wurden von Selbstzahlern gestellt?

Zu 6.: Bei den Jobcentern werden keine gesonderten *Anträge auf Kostenübernahmen* erfasst. Die aufgrund der Gebührenbescheide fälligen Gebühren für die Unterbringung in einer LAF-Unterkunft stellen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung dar und werden wie alle leistungsrechtlichen Bedarfe ausschließlich im Rahmen eines bestehenden leistungsrechtlichen Anspruchs nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen

berücksichtigt. Eine gesonderte Erfassung von Anträgen mit Gebührenbescheiden einschließlich etwaiger offener oder in Bearbeitung befindlicher Vorgänge erfolgt daher nicht. „Selbstzahlende“ Personen verfügen begrifflich über Einkommen in bedarfsdeckender Höhe und haben somit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Ob Personen ohne Leistungsanspruch dennoch Anträge stellen, die anschließend abgelehnt werden, wird nicht statistisch erfasst.

7. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit beim LAF von Anträgen auf Ermäßigungen für die Unterbringung von selbstzahlenden Bewohner*innen in LAF-Unterkünften?

Zu 7.: Die für Anträge im Zusammenhang mit Unterbringungsgebühren erforderliche Bearbeitungszeit wird statistisch nicht erfasst.

8. Wie wurden die Bewohner*innen über die Umstellung der Zahlungsmodalitäten informiert? Wurden Anschreiben und Ansprache in mehreren Sprachen versandt? Gab es Schulungen für die Einrichtungen? Wie findet die Information zu Zahlungsmodalitäten aktuell statt? Findet sie mehrsprachig statt?

Zu 8.: Die UntGebO selbst ist seit Veröffentlichung in 07/2024 einsehbar. Bereits vor Inkrafttreten am 01.01.2025 sowie nochmals danach wurden den Betreibenden Informationsblätter zur Verfügung gestellt verbunden mit der Bitte, diese auch an die untergebrachten Personen weiterzuleiten. Darüber hinaus wird jedem Gebührenbescheid ein Informationsblatt beigelegt mit Auskünften darüber, was nach Erhalt des Gebührenbescheides in welcher Fallkonstellation zu tun ist. Die Informationen werden auf Arabisch, Farsi, Türkisch, Englisch, Russisch, Französisch und Ukrainisch zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden ausführliche Informationen auf der Internetseite der SenASGIVA bereitgestellt, auf welche sowohl im Gebührenbescheid, als auch dessen Beiblatt hingewiesen wird. In 02/2025 und 05/2025 hat das LAF die Betreibenden nochmals in teils mehrstündigen Videokonferenzen über die Umstände im Zusammenhang mit der UntGebO informiert und im Nachgang die Präsentationen zur Verfügung gestellt. Den Leistungsstellen steht seit 12/2024 eine geeinte Arbeitshilfe zur Abrechnung der Gebühren (zuletzt in 07/2025 aktualisiert) zur Verfügung. Gegenwärtig enthalten weiterhin sowohl die Zuweisungsverfügung, als auch der Gebührenbescheid sowie das Beiblatt zum Gebührenbescheid Informationen zum Ablauf des Abrechnungsverfahrens und den Möglichkeiten der sozialleistungsrechtlichen Kostenberücksichtigung, wobei diverse QR-Codes zu den vorgenannten Sprachfassungen führen. Darüber hinaus werden die Untergebrachten von den Sozialdiensten in den Unterkünften unterstützt.

9. Wie viele Beschwerden über die Umstellungsmodalitäten sind bei der Verwaltung des LAF oder der Senatsverwaltung eingegangen und wie wurden diese bearbeitet?

Zu 9.: Eine statistische Auswertung über die Anzahl der Beschwerden durch das LAF oder die für Soziales zuständige Senatsverwaltung erfolgt nicht.

Berlin, den 09. April 2026

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung